

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

09. Februar 2016

Mitgeteilt den

10. Februar 2016

Protokoll Nr.

109

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Hinterrhein** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 29. Mai 2015 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:1000 Teilrevision (Steinbruch Marscholegg)
- Genereller Erschliessungsplan 1:1000 Teilrevision (Steinbruch Marscholegg)

Neben diesen Planungsmitteln reichte die Gemeinde Hinterrhein die folgenden weiteren Unterlagen ein:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB) vom 1. Juni 2015 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV)
- Vegetationsplan 1:1000 (Steinbruch Marscholegg) vom 4. November 2013 mit Berechnungstabelle Ersatzpflicht vom 5. November 2013 (Anhang A zum PMB)
- Fotomontage zur Renaturierung und Geländegestaltung (Anhang B zum PMB)
- Rodungsgesuch mit Rodungsplan 1:1000 (Steinbruch Marscholegg) vom 8. Juni 2015

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 28. Juli 2014 einen Vorprüfungsbericht (VP) sowie mit E-Mail vom 1. September 2014 einen Nachtrag zum VP.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 29. Mai 2015 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 11. Juni 2015. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 12. Juni 2015 ersuchte die Gemeinde Hinterrhein um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Mit der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung sollen die nutzungsplanerischen Voraussetzungen zur Erweiterung des bestehenden Steinbruchs Marscholegg geschaffen werden. Dabei soll das Abbauvolumen des begehrten Paragneis („San Bernardino Silber“) von heute rund 95 000 m³ auf neu ca. 160 000 m³ erhöht werden. Gleichzeitig soll der Steinbruch mit mehrheitlich vor Ort anfallendem sowie auch mit zuzuführendem unverschmutztem Aushub-, Ausbruch- und Abraummaterial im Umfang von rund 90 000 m³ wieder aufgefüllt werden.

Planerisch hat die Gemeinde zu diesem Zweck im vorliegenden Zonenplan und Generellen Gestaltungsplan eine rund 14 854 m² umfassende Fläche einer Abbauzone zugewiesen (vgl. Art. 21 BauG). Weiter wurden im Plan vier Abbau- und Aufschüttungsetappen festgelegt. Danach erfolgen der Abbau und die Aufschüttung von Norden (1. Etappe) nach Süden (4. Etappe), wobei die Aufschüttungen im Generellen Gestaltungsplan in einem Längsprofil sowie in drei Querprofilen aufgezeigt wurden.

Schliesslich legte die Gemeinde im vorliegenden Generellen Erschliessungsplan die strassenmässige Erschliessung für den Steinbruch Marscholegg planungsrechtlich fest. Damit schaffte die Gemeinde u.a. die Voraussetzungen einen geplanten Maschinenweg ab der Kantonsstrasse zu realisieren.

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde u.a. die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung der Gemeinde Hinterrhein mit dem Richtplan Graubünden 2000 (RIP2000, vom Bundesrat genehmigt am 19. September 2003) sowie mit dem rechtskräftigen Regionalen Richtplan der Region Viamala (Konzept Materialabbau und -verwertung Nr. 3.610 vom 6. November 2013; genehmigt mit Regierungsbeschluss Nr. 776 vom 1. September 2015) übereinstimmt.

Seit geraumer Zeit sind die genaue Gesteinsstruktur und die noch verfügbaren Gesteinsvorkommen beim Steinbruch Marscholegg bekannt. Die Region Viamala hat gestützt auf diese Erkenntnisse im Materialabbau- und -verwertungskonzept vom 6. November 2013 den Steinbruch Marscholegg und dessen Erweiterung in den Koordinationsstand „Ausgangslage“ aufgenommen (Objekt Nr. 3.613). Im erwähnten Materialabbau- und -verwertungskonzept wird sodann ausgeführt, dass die bestehenden Abbaustandorte optimal auszunutzen und alsdann landschaftsverträglich wiederherzustellen sind. Die Region Viamala befürwortet mit E-Mail vom 22. Juli 2015 die vorliegende Planung der Gemeinde Hinterrhein und brachte keine Einwände gegen die Nutzungsplanung resp. gegen das Rodungsvorhaben vor.

Das im Gebiet Marscholegg geplante Abbauvorhaben von insgesamt rund 160 000 m³ „San Bernardino Silber“ sowie die Wiederauffüllung mit rund 90 000 m³ unverschmutztem Aushub-, Ausbruch- und Abraummaterial erweisen sich als richtplankonform.

D.

Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:1000 Teilrevision (Steinbruch Marscholegg)

1. Temporäre Rodung

Für den Steinbruch Marscholegg ist eine temporäre Rodung von rund 3266 m² Wald erforderlich, welche im Anschluss an die Abbau- und Wiederauffüllungsarbeiten wieder aufgeforstet werden soll. Mit Verfügung vom 7. Oktober 2015 erteilte das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement (BVFD) die nachgesuchte Rodungsbewilligung mit Auflagen und Bedingungen. Die Rodungsbewilligung des BVFD wird koordiniert mit dem vorliegenden Genehmigungsentscheid eröffnet.

2. Endgestaltung und Rekultivierung des Steinbruchgeländes

Laut den Ausführungen im Planungs- und Mitwirkungsbericht (vgl. Ziff. 5.3 auf S. 11 sowie Anhang B) werde mit der vorgesehenen Endgestaltung eine ansprechende Einordnung des Abbaubereiches in die Landschaft sichergestellt. Diese Einschätzung kann die Regierung im Grundsatz teilen. Dafür ist es jedoch wichtig, dass die Oberfläche des Auffüllungsbereichs nicht als Fremdkörper in Erscheinung tritt. Das Gelände ist folglich ähnlich einer natürlich entstandenen Bergflanke unruhig und rau zu modellieren und mittels verstreuter Felstrümmer möglichst optimal an das angrenzende Gelände anzupassen (vgl. RB Nr. 1360 vom 10. August 1999 zum Abbauprojekt Marscholegg). Zu diesem Zweck ist der Beizug von Fachpersonen unabdingbar, worauf das ARE bereits im Vorprüfungsbericht hingewiesen hat. Im Planungs- und Mitwirkungsbericht (S. 6) hat die Gemeinde den Beizug einer Umweltbaubegleitung (UBB) zugesichert, weshalb sich im vorliegenden Genehmigungsbeschluss eine diesbezügliche Auflage erübrigt. Wichtig ist dabei, dass die UBB bereits bei der Ausarbeitung des Projektes für das Bau- und BAB-Gesuch beigezogen wird. Schliesslich wird zur Sicherung einer guten Endgestaltung der Beizug eines Landschaftsarchitekten resp. einer Landschaftsarchitektin empfohlen.

Im Übrigen drängen sich zum Zonenplan und Generellen Gestaltungsplan 1:1'000 Teilrevision (Steinbruch Marscholegg) vom 29. Mai 2015 keine weiteren Bemerkungen auf; er kann genehmigt werden.

E.

Genereller Erschliessungsplan 1:1000 Teilrevision (Steinbruch Marscholegg)

1. Beanspruchung von schutzwürdigen Lebensräumen (Biotopflächen)

Der geplante Maschinenweg soll gemäss Generellem Erschliessungsplan von Süden her ins Steinbruchgebiet Marscholegg verlaufen. Das vom Maschinenweg betroffene Gebiet liegt im Wesentlichen ausserhalb des Kartierungsperimeters des Vegetationsplans 1:1000 (Steinbruch Marscholegg) vom 4. November 2013. Somit ist vorliegend unklar, ob schutzwürdige Lebensräume (Biotopflächen, Pflanzengemeinschaften etc.) nach Art. 18 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) durch den Bau des Maschinenwegs beansprucht werden.

Eine Beeinträchtigung von schutzwürdigen Lebensräumen löst gestützt auf Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG eine Ersatzmassnahmenpflicht aus. Sollten durch den geplanten Maschinenweg allfällige schutzwürdige Lebensräume beansprucht werden, sind diese daher mitsamt der erforderlichen Ersatzpflicht im Baueingabeprojekt durch die UBB auszuweisen (zusammen mit der aus dem Steinbruchvorhaben anfallenden Ersatzpflicht) und entsprechende Ersatz- und Aufwertungsmassnahmen zu definieren. Es wird desbezüglich empfohlen, im Vorfeld der weiteren Planungsarbeiten mit dem Amt für Natur und Umwelt (ANU) Kontakt aufzunehmen und die zwischenzeitlich definierten Ersatz- und Aufwertungsmassnahmen überprüfen zu lassen.

Im Übrigen drängen sich zum Generellen Erschliessungsplan 1:1000 Teilrevision (Steinbruch Marscholegg) vom 29. Mai 2015 keine weiteren Bemerkungen auf; er kann genehmigt werden.

F.

Zusätzlich erforderliche Bewilligungsverfahren

Wie bereits im Vorprüfungsbericht ausgeführt, bedarf es für die Errichtung und den Betrieb des geplanten Abbaus des „San Bernardino Silber“ sowie der geplanten Wiederauffüllung noch folgender zusätzlicher Bewilligungen:

a) Baubewilligung der Standortgemeinde

Die Realisierung einer ortsfesten Anlage bedarf einer Baubewilligung durch die Standortgemeinde (vgl. Art. 86 Abs. 1 KRG). Dabei haben die Baueingabeprojekte alle vorgesehenen Anlageteile zu enthalten, und die im vorliegenden Genehmigungsbeschluss und in der Rodungsbewilligung enthaltenen Erwägungen sowie Auflagen und Bedingungen sind bei der Projektierung mit zu berücksichtigen.

b) Bewilligung für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone (BAB-Bewilligung)

Der Steinbruch Marscholegg liegt ausserhalb der Bauzonen, weshalb ein BAB-Verfahren durchzuführen ist (vgl. Art. 87 Abs. 1 und 2 KRG). Die Gemeinde hat dazu die Baugesuchsunterlagen samt den Gesuchen für die notwendigen koordinationsbedürftigen Zusatzbewilligungen (vgl. nachstehende Ausführungen) dem ARE einzureichen.

c) Gewässerschutzrechtliche Abbaubewilligung

Für den geplanten Gesteinsabbau von insgesamt rund 160 000 m³ ist gestützt auf Art. 44 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) eine gewässerschutzrechtliche Abbaubewilligung erforderlich. Diese Zusatzbewilligung wird vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD) erlassen (Art. 6 der kantonalen Gewässerschutzverordnung, KGSchV) und ist koordiniert mit der BAB-Verfügung zu eröffnen. Die Abbaubewilligung kann in Aussicht gestellt werden.

d) Errichtungs- und Betriebsbewilligung

Für die Wiederauffüllung des Steinbruchs ist eine Errichtungs- und Betriebsbewilligung des Kantons erforderliche (Art. 21 Abs. 1 resp. 2 der eidgenössischen Technischen Verordnung über Abfälle, TVA). Diese Zusatzbewilligungen werden vom Amt für Natur und Umwelt (ANU) erteilt (Art. 42 des kantonalen Umweltschutzgesetzes, KUSG) und ebenfalls koordiniert mit der BAB-Bewilligung eröffnet. Die Bewilligungen können in Aussicht gestellt werden.

e) Zustimmung für Bauten mit erheblichen Luftverunreinigungen

Abbau- und Deponie- resp. Materialablagerungsvorhaben gelten nach Art. 4 Abs. 1 lit. f in Verbindung mit Anhang 1 der kantonalen Umweltschutzverordnung (KUSV) als Anlagen, welche erhebliche Luftverunreinigungen verursachen. Solche Anlagen bedürfen einer Zustimmung des ANU (Art. 13 Abs. 1 KUSG). Für die entsprechende Prüfung hat die Betreiberin des Steinbruchs der Gemeinde zusammen mit dem BAB-Gesuch eine Emissionserklärung einzureichen. Die Zustimmung des ANU kann in Aussicht gestellt werden und wird koordiniert mit der BAB-Bewilligung erteilt.

f) Bewilligung für Strassenanschlüsse

Für die verkehrsmässigen Anschlüsse des Steinbruchs an die Kantonsstrasse „Maschinenweg geplant“ sowie „Ein-/Ausfahrt Werkareal“ bedarf es schliesslich einer Bewilligung des Tiefbauamtes Graubünden (Art. 52 des kantonalen Strassengesetzes, StrG). Für den Bau und die Gestaltung der Zufahrten sind die Vorgaben und Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) zu beachten. Dabei ist es für die Gewährleistung der Verkehrssicherheit unverzichtbar, dass die Sichtfelder der Zufahrten ab der Kantonsstrasse gewährleistet werden (VSS-Norm 640 273a). Die erforderliche Bewilligung kann in Aussicht gestellt werden und wird zusammen mit der BAB-Bewilligung eröffnet.

Zusammenfassend ergibt sich, dass die vorstehend aufgeführten Bewilligungen grundsätzlich in Aussicht gestellt werden können.

Gestützt auf Art. 49 KRG

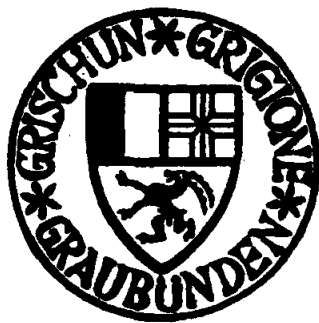
beschliesst die Regierung:

1. Der **Zonenplan und Generelle Gestaltungsplan 1:1000 Teilrevision (Steinbruch Marscholegg)** vom 29. Mai 2015 wird im Sinne der Erwägungen mit folgender Empfehlung genehmigt:
 - Für die Ausarbeitung des Baugesuchs wird nebst dem ohnehin vorgesehenen Beizug einer Umweltbaubegleitung (UBB) der Beizug eines Landschaftsarchitekten empfohlen.
2. Der **Generelle Erschliessungsplan 1:1000 Teilrevision (Steinbruch Marscholegg)** vom 29. Mai 2015 wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
3. Die Rodungsbewilligung des BVFD vom 7. Oktober 2015 wird gleichzeitig mit dem vorliegenden Genehmigungsbeschluss eröffnet.
4. Für den Bau und Betrieb sowie für die Wiederauffüllung des Steinbruchs Marscholegg bedarf es einer Baubewilligung der Standortgemeinde, einer BAB-Bewilligung des Amtes für Raumentwicklung (ARE) sowie weiterer kantonaler Zusatzbewilligungen (gewässerschutzrechtliche Abbaubewilligung, Errichtungs- und Betriebsbewilligung, Bewilligung für Anlagen mit erheblichen Luftverunreinigungen sowie Bewilligung für Kantonsstrassenanschlüsse).
5. Der Gemeindevorstand Hinterrhein wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
6. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.

7. Der Gemeindevorstand Hinterrhein sorgt für die Nachführung der Nutzungsplan-
daten nach den Vorgaben des ARE. Dabei ist zu berücksichtigen, dass einzelne
Nutzungsplanfestlegungen erst dann als definitiv rechtskräftig betrachtet werden
können, wenn gegen den entsprechenden Genehmigungsbeschluss innert 30
Tagen ab dem Publikationsdatum keine Verwaltungsgerichtsbeschwerden einge-
reicht werden resp. wenn allfällige Verwaltungsgerichtsbeschwerden abgewiesen
worden sind.
8. Für das ortsplanerische Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.
9. Mitteilung an:

[REDACTED]

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Chr. Rathgeb

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen